



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1839

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

23.11.2022
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	28.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kindertagespflege

- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2022
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.11.2022

Dez. IV
Lisa Heider
Telefon: 0214-406-8844

23.11.2022

01

- über Herrn Stadtdirektor Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Adomat
gez. Richrath

Kindertagespflege

- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2022
- Antrag Nr. 2022/1839

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 10.11.2022 wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, vom beantragten Zuschuss pro betreutes Kind abzurücken und analog der Bundesregelung eine Pauschale pro Gruppe zu gewähren, konkret hieße das 300 € als Entlastung pro Tagespflegegruppe. Diese könnten einmal für das letzte Quartal 2022 und einmal für das erste Quartal 2023 gewährt werden.

Der Ausschussvorsitzende, Rh. Stefan Heibel (CDU), hatte in der Sitzung zudem ergänzt, dass eine Doppelunterstützung bei Privatleuten, die Tagespflege betreiben und einerseits das Energiegeld sowie andererseits möglicherweise eine weitere Unterstützung durch o.g. Vorschlag erhalten würden, vermieden werden sollte. Daher wurde die Verwaltung gebeten, bis zum Finanz- und Digitalisierungsausschuss eine Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Doppelförderung zu fertigen.

Die Kindertagespflegepersonen sind im Sinne des Einkommensteuerrechts selbstständig tätig. Selbstständig Tätige haben die Energiepreispauschale im September 2022 über ihre vierteljährliche Vorauszahlung an das Finanzamt erhalten; die jeweilig fällig werdende Einkommensteuervorauszahlung wurde dabei entsprechend um den Betrag von 300 € gemindert. Allerdings muss die Energiepreispauschale, genau wie bei Beschäftigten, noch versteuert werden. Bei Selbstständigen geschieht dies über die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

Darüber hinaus ist ebenfalls die von der Bundesregierung geplante und ab 01.03.2023 greifende Gaspreis- und Strompreisbremse, rückwirkend zum 01.01.2023, zu berücksichtigen. Von dieser Entlastung werden auch die Tagespflegepersonen profitieren. Gleiches gilt für die im Dezember 2022 greifende Soforthilfe zum Gasabschlag. Mit Blick auf die im Zuge der Einkommensteuererklärung greifende Steuerpflicht auf die im September 2022 gewährte Energiepreiszulage von 300 € brutto und der erst ab 01.03.2023 greifenden Gas- und Strompreisbremse, würde sich die Verwaltung jedoch für die Gewährung und Auszahlung einer einmaligen Pauschale von 300 € aussprechen, um so auch die zum 01.01.2023 gültige Preiserhöhung des Energieversorgers abzufedern.

Fachbereich Kinder und Jugend